

# INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



**POST:**  
Grabenstrasse 18  
7551 Stegersbach

**BANK:**  
Raiffeisenbezirksbank Güssing  
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at      gegr. 2008  
isha-office@gmx.at      ZVR: 141396625



[www.isha.at](http://www.isha.at)

**DISZIPLINARKOMMISSION**

**ISHA-DiszK/Ur/02-12**

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12LLB014

DATUM: 03.05.2012

Betreff:

**Urteil der Disziplinarkommission**

An

Naughty Dogs Hartberg  
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesligaspiels Nr. 12LLB014 vom 28.04.2012 in Stegersbach, Horobek Fcele gegen Naughty Dogs Hartberg fest:



## **SPRUCH**

Über den Spieler Petr WATZKE, LNr. 50407 der Mannschaft Naughty Dogs Hartberg wird wegen Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler eine

**unbedingte Sperre von 10 Spielen**

sowie

**eine unbedingte Geldstrafe in der Höhe von € 150,-**

Weiters wird eine

**bedingte Sperre von 8 Spielen und eine bedingte Geldstrafe von 50 €**  
(Frist 6 Monate)

ausgesprochen.

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Pkt. 23.3.1.4 der Strafbestimmungen der DiszO 2012

i.V.m.

Pkt. 8.10.3 IISHF-Wettkampfbreglements

i.V.m.

Pkt. 8.15.2 IISHF-Wettkampfbreglements

## **BEGRÜNDUNG**

Der Spieler Petr WATZKE, LNr. 50407, erhielt im Spiel-Nr. 12LLB014 der ISHA-Landesliga Burgenland/Steiermark vom 28.04.2012 zwischen Horobek Fcele und Naughty Dogs Hartberg eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 28.04.2012 ausgeführt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt 20:06 min während einer Spielunterbrechung, aufgrund von Handgreiflichkeiten zwischen zwei Spielern, sich der Spieler Petr WATZKE ins Handgemenge einmischte und einen Spieler der Horobek Fcele von hinten attackierte und in den Würgegriff nahm.

Gemäß Pkt. 23.3.1.4

der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen einer „Tätlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler“ und ist mit einer Sperre von 2 Spielen bis auf Lebenszeit und einer Geldstrafe bis zu € 200,- zu bestrafen, wenn er einen tätlichen Angriff gegen einen



Spieler oder das Publikum richtet.

Gemäß Pkt. 8.10.3

des IISHF Wettkampfbreglements kann ein Spieler, der eine Auseinandersetzung beginnt, nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) bestraft werden.

Gemäß Pkt. 8.15.2

des IISHF Wettkampfbreglements ist ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller, der durch gewalttätiges Verhalten auffällt, nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) zu bestrafen.

Weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein ist innerhalb der Dreitagesfrist eine Stellungnahme eingelangt. Der strafbare Sachverhalt der Tötlichkeit gegen einen gegnerischen Spieler, gilt durch die Wahrnehmung der Schiedsrichter als erwiesen und es wurde der Sachverhaltsdarstellung weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein widersprochen. Der objektive Tatbestand ist sohin erwiesen.

Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als erschwerend ist im vorliegenden Fall besonders zu erwähnen, dass der Spieler Petr WATZKE, trotz des Einschreitens der Schiedsrichter, erst nach knapp einer Minute dazu zu bringen war, vom Gegner abzulassen und diesen aus dem Würgegriff freizulassen. Aufgrund der Dauer des Würgegriffs war eine gesundheitliche Gefährdung des Gegenspieler möglich. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Vergehen nicht aus dem Spielfluss heraus, sondern während einer Unterbrechung begangen wurde. Milderungsgründe waren keine zu berücksichtigen.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung einer bedingten Spielsperre von 8 Spielen und einer bedingten Geldstrafe in der Höhe von 50.- €, neben der oben angeführten unbedingten Strafe, soll im besonderen Maße der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Unbedingte Geldstrafen sind gemäß Pkt. 23.1.8 der Disziplinarordnung der ISHA 2012 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Straferkenntnis auf das Konto der ISHA - BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 zu überweisen.



Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **RECHTSMITTEL**

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskautions auf das Konto der ISHA BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobenen Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel

